

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
2581/VII

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzung am: 25.9.2019

öffentlich

**Sicherstellung des Schutzauftrages bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8 KJHG in Kindertagesstätten und Schulen
Hier: Präsentation des Verfahrensablaufs "Sehen-Beurteilen-Handeln"**

Sachverhalt:

Das Bundeskinderschutzgesetz, das am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, hat in Art. 2 rund 30 Änderungen des SGB VIII mit dem Ziel vorgenommen, den Kinderschutz nachhaltig zu verbessern. Die Prävention und dabei insbesondere das System der „Frühen Hilfen“ stellen einen Kernbereich im neuen Bundeskinderschutzgesetz dar. Das Konzept der „Siegburger Frühen Hilfen“ wurde 2013 im Rat verabschiedet und die zuständige Netzwerkkoordinatorin berichtet jährlich im Jugendhilfeausschuss über die Entwicklung dieses Präventionsangebotes.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz mit Institutionen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Hier ist das Jugendamt als Schaltstelle des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII aufgefordert, diese Verfahren aktiv zu bewerben und nachhaltig zu institutionalisieren. Das betrifft i. B. Schulen und Kindergärten, allerdings sind Kindergärten als betriebserrlaubnispflichtige Einrichtungen bereits mit gesonderten Meldepflichten ausgestattet. Damit die gewünschte Kooperation zwischen den Institutionen und dem Jugendamt gelingt, hat der Gesetzgeber in § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) Festlegungen im Verfahren und eine Verpflichtung zur Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt festgelegt. Benannt sind im Gesetz u.a. „Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen“. Werden Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, bleiben die Pädagogen in der Pflicht und sind gesetzlich angehalten, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen zu drängen. Kann die Gefährdungslage nicht abgewendet werden, sind die Pädagogen befugt, das Jugendamt zu informieren. Von der Meldung sind die Sorgeberechtigten vorab in Kenntnis zu setzen.

Das Jugendamt ist nach § 8b SGB VIII verpflichtet, bei Bedarf eine sogenannte „Insofern erfahrene Fachkraft“ zu vermitteln, die beratend zum Kinderschutz tätig wird.

In Siegburg gibt es ein standardisiertes Verfahren bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zwischen dem ASD, den Schulen und den Kindergärten.

In der Vorstellung des Themas durch die zuständige Abteilungsleiterin im Amt für Jugend, Schule und Sport, Frau Annette Neigenfind, werden die Begrifflichkeiten erläutert und die Handlungsmethoden präsentiert.

Siegburg, 29.8.2019